|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0514 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 220 |

[*p. 220*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Richard-Steiner, Alfred Wilhelm, geschieden, geboren am 20. Mai 1879, von Wynau, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich 5, Quellenstraße 49, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Alfred Richard wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich, Sekretariat für Alleinstehende, die Direktion des Armenwesens sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]